

Reglement über die Entschädigung für den Pikettdienst in der Gemeindeverwaltung Dürnten

vom 25. März 2024

Reglement über die Entschädigung für den Pikettdienst

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich		3
2.	Grundlagen		3
3.	Pike	ttdienst	3
	3.1	Definition und Dauer	3
	3.2	Organisation	3
	3.3	Entschädigung	4
	3.4	Arbeitsleistung während des Pikettdienstes	4
	3.5	Auszahlung	4
	3.6	Weitere Zulagen	4
4.	Mobiltelefon		5
5.	Inkrafttreten		6

1. Geltungsbereich

Im vorliegenden Reglement werden die Entschädigungen für Pikettdienstleistungen geregelt. Darunter fallen insbesondere der Werkdienst, die Wasserversorgung, die Hauswartungen, das Bestattungsamt sowie alle weiteren Stellen und Personen, die in vergleichbarer Art Pikettdienst leisten.

Zudem werden gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Entschädigungsreglements der Politischen Gemeinde Dürnten die Rahmenbedingungen für die Zurverfügungstellung eines Mobiltelefons durch die Gemeinde oder eine Pauschalentschädigung für die Nutzung privater Mobiltelefone für geschäftliche Zwecke geregelt.

2. Grundlagen

Die Bestimmungen dieses Reglements richten sich nach dem Personalgesetz des Kantons Zürich, dessen Vollzugsverordnung und Ausführungsbestimmungen sowie nach den entsprechenden Verordnungen und Reglementen der Gemeinde Dürnten.

3. Pikettdienst

3.1 Definition und Dauer

Ein 7-Tage-Pikettdienst (Vollzeit-Pikettdienst) dauert von Freitag, 17.00 Uhr bis zum Freitag der Folgewoche, 17.00 Uhr.

Ein Wochenend-Pikettdienst dauert von Freitag, 17.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr.

Ein Feiertags-Pikettdienst dauert vom Vorabend, 17.00 Uhr bis zum Folgemorgen des Feiertages, 07.00 Uhr. Folgt auf den Feiertag ein Wochenende, so endet der Feiertags-Pikettdienst am Abend des Feiertages, 17.00 Uhr. Folgt der Feiertag auf ein Wochenende, so beginnt der Feiertags-Pikettdienst am Morgen des Feiertages, 07.00 Uhr.

Ein Präsenz-Pikettdienst erfordert das Eintreffen am Ort des Ereignisses innerhalb von 30 Minuten. Ein Telefon-Pikettdienst erfordert lediglich die telefonische Erreichbarkeit, jedoch keine Präsenz vor Ort.

Der Bestattungsamt-Pikettdienst dauert an den Feiertagen von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

3.2 Organisation

Der Pikettdienst wird via Mobiltelefon oder Festnetztelefon alarmiert.

Präsenz-Pikettdienst

Der Werkdienst organisiert für das Winterhalbjahr (Mitte Oktober bis Mitte April) einen 7-Tage-Pikettdienst.

Die Wasserversorgung organisiert ganzjährig einen 7-Tage-Pikettdienst.

Die Betreuung des Lernschwimmbeckens Bogenacker wird bei Bedarf separat geregelt.

Der Pikettdienst für die Mehrzweckhalle Blatt wird nur im Falle einer Veranstaltung organisiert und dauert von Beginn bis Ende der Veranstaltung gemäss Reservationsbestätigung.

Reglement über die Entschädigung für den Pikettdienst

Telefon-Pikettdienst

Das Bestattungsamt organisiert einen-Feiertags-Pikettdienst.

3.3 Entschädigung

Für den Präsenz-Pikettdienst wird eine Entschädigung von Fr. 2.00 pro Stunde ausgerichtet. Für den Telefon-Pikettdienst beträgt die Entschädigung Fr. 1.00 pro Stunde.

Für einen 7-Tage-Pikettdienst (Vollzeit-Pikettdienst) werden 126 Stunden entschädigt (7 x 24 = 168 Wochenstunden, abzüglich Normalarbeitszeit von 42 Stunden).

Fällt beim Vollzeit-Pikettdienst ein offizieller und arbeitsfreier Feiertag auf einen Arbeitstag (Montag bis Freitag), so werden 8 ½ Stunden weniger in Abzug gebracht (134 ½ Stunden Entschädigung).

Für einen Wochenend-Pikettdienst werden 62 Stunden entschädigt, für einen Feiertags-Pikettdienst 36 Stunden (bzw. 24 Stunden, wenn der Feiertag unmittelbar vor oder nach einem Wochenende liegt).

Kann der Pikettdienst in Ausnahmefällen nicht gemäss Ziffer 3.1 organisiert werden, so werden für einen Arbeitstag 8 ½ Stunden berechnet bzw. 15 ½ Stunden für den Pikettdienst ausserhalb der Arbeitszeit.

Für den Bestattungsamt-Pikettdienst wird täglich Fr. 30.-- entschädigt.

3.4 Arbeitsleistung während des Pikettdienstes

Bei einem Alarm oder einer Ausnahmesituation verrichten die den Pikettdienst leistenden Mitarbeitenden die dringend notwendigen Arbeiten zur Behebung oder Vermeidung von Schäden. Die Arbeitsleistung wird inklusiv der Wegzeit vom Wohnort zu und von der Arbeit als Arbeitszeit erfasst und entsprechend entlöhnt. Die Zuschläge für Überzeit, Nacht- und Wochenendarbeit richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Dürnten.

3.5 Auszahlung

Die Auszahlung für den geleisteten Pikettdienst erfolgt jeweils nach Abschluss des Kalenderquartals aufgrund des durch den Vorgesetzten visierten Pikett-Rapports.

3.6 Weitere Zulagen

Es werden keine weiteren Zulagen ausgerichtet, z. B. für die Fahrten zum Arbeits- oder Einsatzort.

4. Mobiltelefon

Dem Bestattungsamt steht zur Verrichtung des Pikettdienstes ein von der Gemeinde finanziertes Mobiltelefon mit Prepaid-Karte zur Verfügung.

Um die Erreichbarkeit für dienstliche Zwecke in dringenden Angelegenheiten (Pikettdienst und Notfälle) zu garantieren, stellt die Gemeinde folgenden Personengruppen ein Mobiltelefon zur Verfügung oder entrichtet eine jährliche Spesenpauschale:

- Mitglieder des Gemeinderates
- Mitglieder der Schulpflege
- Mitglieder der Sozialbehörde
- Gemeindeschreiber/in und stv. Gemeindeschreiber/in
- Abteilungsleiter/innen
- Gesamtschulleiter
- Schulleiter/innen
- Leitende Hauswartinnen/Hauswarte
- Werkhof-Vorarbeiter/in und Werkhof-Mitarbeitende
- Leiter/in Wasserversorgung
- Stv. Leiter/in Wasserversorgung
- Bau- und Projektleiter/in Liegenschaften
- Projektleiter/in Tiefbau
- Feuerwehrmaterialwart

Die Gemeinde übernimmt für die Gemeindeangestellten die Abonnements- und Gesprächskosten von vergünstigten Abonnementen der Swisscom bis zu einem Betrag von Fr. 30.-- pro Monat. Das Mobiltelefon darf privat genutzt werden. Bei Monatsrechnungen über Fr. 30.-- sind die Kosten jeweils vor Jahresende bzw. beim Austritt zurückzuerstatten. Die Rechnung wird direkt an die zuständige Abteilung adressiert, dort kontrolliert und auf die Kostenstelle der entsprechenden Abteilung kontiert.

Die Beschaffung der Mobiltelefone sowie die Koordination von Reparaturen und Service-Leistungen werden zentral durch die Präsidialabteilung abgewickelt (Vergünstigungen). In der Regel wird ein Mobiltelefon frühestens nach drei Jahren ersetzt.

Die zur Verfügung gestellten Mobiltelefone und Telefonnummern sind Eigentum der Gemeinde. Bei einem Austritt kann das Gerät zum Restwert erworben werden.

Anspruchsberechtigte Gemeindeangestellte gemäss obiger Auflistung, die auf ein Mobiltelefon durch die Gemeinde verzichten und stattdessen ihre private Mobil-Telefonnummer für den Pikettdienst und für Notfälle zur Verfügung stellen, werden hierfür mit einer jährlichen Spesenpauschale von Fr. 360.-- entschädigt. Für die oben aufgeführten Behördenmitglieder wird die Spesenpauschale entschädigt. Die Auszahlung erfolgt jeweils vor Jahresende durch die Finanzabteilung. Bei unterjährigen Ein- oder Austritten wird die Entschädigung pro rata abgerechnet.

Der Wechsel von einem System zum anderen (Mobiltelefon von der Gemeinde oder privates Mobiltelefon) ist jeweils nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Entschädigung für den Pikettdienst in der Gemeindeverwaltung Dürnten tritt auf den 1. April 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 21. November 2022.

Dürnten, 25. März 2024

Gemeinderat Dürnten

Peter Jäggi Gemeindepräsident Daniel Bosshard Gemeindeschreiber